Wien, Donnerstag, den 3. Februar 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zuweisung der im Grunde der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.*)

Von Dr. **Franz Müller.**

Es wird wenige Normen geben, die gleich jener des § 151 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, ungeachtet ihrer überaus häufigen Prakticirung den Behörden dennoch zu so vielen Zweifeln Anlaß bieten.

Schon die stattliche Reihe ministerieller Normalerläße, die in der Frage der Bestimmung der auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen erflossen ist, legt dafür Zeugniß ab, wie schwer sich die Praxis mit der in Rede stehenden Gesetzesnorm abzufinden vermag, und noch immer ist der Zweifel kein Ende, so daß sich schon einzelne politische Landesbehörden bestimmt fanden, wenigstens durch übersichtliche Zusammenfassung der einschlägigen Vorschriften und der verschiedenen Kategorien von Straffällen eine Klärung dieses Gebietes zu versuchen.

Der Grund all dieser Schwierigkeiten ist aber weder die gewiß einfache Norm des § 151 G. O. an sich, noch irgend eine Schwerfälligkeit behördlicherseits, derselbe ist vielmehr hauptsächlich in der nicht genügenden Aneinanderpassung der späteren, die Frage der Strafgelderzuweisung tangirenden Gesetze zu suchen.

Der centralen Executive konnte dieses mangelhafte Ineinandergreifen der in Betracht kommenden Gesetzgebungswerke schon im Hinblicke auf die hieraus für die unterbehördliche Praxis resultirenden Schwierigkeiten nicht lange verborgen bleiben, und so suchte dieselbe im Wege von Normalerläßen den Zusammenschluß der Normen zu vermitteln und die Applicabilität dieser Normen zu erleichtern. Diese Action ist aber bei der schwerwiegenden Disparität des Gesetzes und der Verordnungsnorm keineswegs leicht gewesen und konnte zuweilen auch nicht zur allseitigen Befriedigung glücken.

Um nun zu dem eigentlichen Kerne unserer Erörterung zu gelangen, will bemerkt werden, daß wir uns zur Aufgabe gestellt haben, zu untersuchen, auf welchen Standpunkt sich die bislang schwankende Praxis stellen sollte, um sich schon de lege lata eine jeglicher Complicirtheiten bare und thunlichst einwandfreie Judicatur zu sichern.

Im Anschlusse an das Ergebniß dieser Untersuchung dürfte es sodann als von Interesse erscheinen, den Gesichtspunkt anzudeuten, aus dem die besprochene Materie dereinst de lege ferenda der Regelung zu unterziehen wäre.

Um in der erstbezeichneten Richtung zu dem ins Auge gefaßten Ziele zu gelangen, werden wir den Weg der erschöpfenden, rechtskritischen Behandlung der über unseren Fragencomplex in Gestalt von Gesetz und Verordnung erflossenen Normen zu betreten haben.

Da wird nun Folgendes zu bemerken sein:

Die heute noch in der Fassung des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 in Kraft stehende Norm des § 151, Al. 2 G. O. besagt, daß die Strafgelder, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse (§ 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, fließen.

Diese Norm muß als eine positive Gesetzesnorm für die gesammte Praxis auch weiterhin ihre grundlegende Bedeutung beibehalten. Vermöge dieser Norm kommen drei Kategorien von Cassen, nämlich erstens die Genossenschaftscasse, zweitens die genossenschaftliche Unterstützungscasse und drittens der Localarmenfond als perceptionsberechtigte Fonds in Betracht.

Es muß gleich an dieser Stelle bemerkt werden, daß die spätere Executive, und zwar sowohl in ihren generellen Anordnungen als auch in ihrer fallweisen Praxis, das gesetzlich begründete Perceptionsrecht der Genossenschaftscasse — als solcher — ganz außeracht ließ.

Der Grund hiefür lag wohl in dem Umstande, daß die Gewerbe-Genossenschaften nach Vorschrift der 1859er Gewerbeordnung (§ 114 sub d) unter anderem auch die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage als Existenzzweck vorgezeichnet hatten.

In diese Anordnungen der 1859er Gewerbeordnung hat aber die 1883er Gewerbegesetz-Novelle einen Wandel gebracht. Diese Novelle benahm, dem Drange einer populären Socialpolitik folgend, den Gewerbegenossenschaften den senilen Zug rein karitativer Versorgungs- und Unterstützungsanstalten und stimulirte diese Corporationen zu neuem Leben als organische Zusammenfassungen gewerblicher Elemente, zu Cooperationen im Sinne wirthschaftlicher Entfaltung.

*) Im Grunde der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung werden nicht nur Uebertretungen der Gewerbeordnung, sondern auch Uebertretungen anderer Gesetze und Verordnungen, wie z. B. des Hausirgesetzes (§ 1 des Gesetzes vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37), der auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, erlassenen Vorschriften (§ 31 l. c.), des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe (§ 16 l. c.), des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe (§ 2 l. c.), des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe (§ 8 l. c.) u. s. w. behandelt. Bezüglich der wegen Uebertretung dieser besonderen Gesetze verhängten Geldstrafen gilt das oben Gesagte nur insoweit, als diese Gesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten, wie z. B. § 8, Al. 2 des bezogenen Gesetzes über die Ausverkäufe.

Es wurde demnach aus dem Aufgabenbereiche der Gewerbegenossenschaften durch die 1883er Novelle zunächst die Unterstützung der Mitglieder gänzlich ausgeschieden und die Unterstützung der Angehörigen auf den Fall der Erkrankung beschränkt.

Die Uebung der Fürsorge für die erkrankten Genossenschaftsangehörigen wurde besonderen genossenschaftlichen Krankencassen zugewiesen, welche nun thatsächlich an die Stelle der in § 128 (beziehungsweise § 124) der 1859er Gewerbeordnung vorgesehenen Unterstützungscassen getreten sind. Mit Rücksicht hierauf ging dann die gesammte Praxis sofort von der Erwägung aus, daß nach Wegfall des gesetzgeberischen Motivs für das Perceptionsrecht der Genossenschaftscassen als solcher auch das Perceptionsrecht dieser Cassen selbst weggefallen und allein in Ansehung der genossenschaftlichen Krankencasse als der Nachfolgerin der genossenschaftlichen Unterstützungscasse aufrecht geblieben sei

Diese Erwägung ist aber kaum gerechtfertigt, weil zuvörderst das besprochene gesetzgeberische Motiv für die Statuirung des Perceptionsrechtes der Genossenschaftscasse in der Norm des § 151 der G. O. von 1859 nicht ausdrücklich als der diese Norm bestimmender Beweggrund erwähnt erscheint, und weil diese Norm selbst durch keine der nachträglich erflossenen Gesetzesbestimmungen aufgehoben oder abgeändert worden ist, somit nach wie vor unverminderte Geltung hat.

Von den späteren positiven Gesetzesvorschriften kommt im Zusammenhange der in Rede stehenden Materie nur noch die Norm des § 6 des Arbeiter-Kranken-Versicherungs-Gesetzes in Betracht.

Dieses letztbezogene Gesetz hat die Krankenversicherungspflicht nicht nur über den Verband der gewerblichen Genossenschaft, sondern auch über den Rahmen der Gewerbeordnung hinaus verallgemeinert und in seiner wichtigsten Institution, der Bezirkskrankencasse, eine ganz generelle Anstalt geschaffen, bei welcher an sich auch alle unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeitspersonen zu versichern sind, für welche bei der genossenschaftlichen Krankencasse der 1883er Novelle gesetzlich kein Raum war.

Die Norm des § 69 l. c. betrifft aber lediglich die Zuweisung solcher Geldstrafen, welche auf Grund des A. K. V. G. verhängt werden, und hat auf die Zuweisung von auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen gar keinen Bezug. Mit Rücksicht jedoch auf den Umstand, daß das A. K. V. G. vielfache Berührungspunkte mit der Gewerbeordnung aufweist, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Praxis seit dem Inkrafttreten der 1883er Gewerbegesetz-Novelle die genossenschaftliche Krankencasse als die im Sinne des § 151 G. O. allein perceptionsberechtigte Casse anzusehen geneigt war, und daß jetzt in der Bezirkskrankencassa neben der Genossenschaftskrankencassa eine Anstalt erstanden war, welche, soweit sie unter die Gewerbeordnung fallende und speciell Genossenschaften ohne Krankencassen angehörige Personen versichert, ähnliche Zwecke wie die Genossenschaftskrankencasse verfolgt, wurde in der Praxis nur zu bald die Frage rege, welche Stellung der Bezirkskrankencasse in Ansehung des in § 151 G. O. normirten Perceptionsrechtes zweifellos als einer Art Unterstützungscasse gebühre.

Diese Frage hat die Spruchpraxis der verschiedenen Instanzen verschieden beantwortet, so daß sich für die Centralinstanz die Erlassung einschlägiger Directiven als eine unabweisliche Nothwendigkeit erwies. Von diesen Normativerlässen ist der diese Frage ex professo regelnde Handelsministerial-Erlaß vom 28. Juni 1889, Z. 25.900*), an erster Stelle zu nennen.

Mit diesem Erlasse wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern im wesentlichen erklärt, daß auch die auf Grund der Gewerbeordnung gegen solche Gewerbsinhaber, die einer Genossenschaft angehören, welche corporativ der Bezirkskrankencasse beigetreten ist, verhängten Geldstrafen in die betreffende Bezirkskrankencasse fließen, weil diese Bezirkskrankencasse gegenüber den gedachten Gewerbsinhabern als jene Unterstützungscasse im Sinne des § 151 G. O. zu behandeln ist, zu welcher dieselben Gewerbsinhaber beitragspflichtig sind.

Ferner wurde mit dem bezogenen Ministerial-Normalerlasse erklärt, daß aber auch dann, wenn der Gewerbsinhaber keiner Genossenschaft angehört, die auf Grund der Gewerbeordnung gegen denselben verhängten Geldstrafen in die Bezirkskrankencasse fließen, weil in diesem Falle der Gewerbsinhaber verpflichtet ist, seine Hilfsarbeiter, soferne dieselben nicht bei einer der übrigen in § 11 A. K. V. G. bezeichneten Cassen versichert sind, bei der Bezirkskrankencasse zu versichern, wodurch er auch zu einer Unterstützungscasse (Bezirkskrankencassa) beitragspflichtig wird.

Dieser Normalerlaß hat zwei Gruppen von Fällen vor Augen, nämlich einmal solche, wo die Genossenschaft corporativ der Bezirkskrankencasse beigetreten ist, und sodann solche, wo für den Straffälligen überhaupt keine Genossenschaft besteht. In beiden Richtungen geht aber der besprochene Erlaß von der Annahme aus, daß die Norm des § 151 G. O. den Begriff „Unterstützungscasse" ganz allgemein und unabhängig von dem Bestande einer genossenschaftlichen Organisation hinstellt.

Es wird nun zu untersuchen sein, ob der in Rede stehende Normalerlaß, dem wegen der unterbliebenen Publicirung desselben in dem Reichsgesetzblatte äußerlich die Merkmale einer gehörig kundgemachten Verordnung abgehen, sich mit seiner Disposition in dem durch die oben erwähnten zwei Gesetzesnormen (§ 151 G. O. und § 69 A. K. V. G.) gezogenen Rahmen befindet.

Soweit der in Rede stehende Erlaß das Perceptionsrecht der Bezirkskrankencasse für jene Fälle ausspricht, wo die Genossenschaft, welcher der Straffällige angehört, der Bezirkskrankencasse im Grunde des § 121 der 1883er Novelle corporativ beigetreten ist, mag immerhin die Annahme begründet erscheinen, daß die Bezirkskrankencasse durch den bezüglichen Genossenschaftsbeschluß in eine besondere Relation zur Genossenschaft tritt und dieser Genossenschaft gegenüber die Functionen einer genossenschaftlichen Unterstützungscasse übt. Es ist aber auch in diesem Falle schwer, über das Bedenken hinüberzukommen, daß im Sinne des § 151, Al. 2 G. O. bei dem Abgange einer besonderen, mit der betreffenden Genossenschaft organisatorisch zusammenhängenden Unterstützungscasse noch die Genossenschaft selbst als der perceptionsberechtigte Fond anzusehen ist.

Soweit nun aber der in Rede stehende Normalerlaß von einem Perceptionsrechte der Bezirkskrankencasse auch in solchen Fällen spricht, wo der Straffällige keiner Genossenschaft angehört und demnach gegenwärtig seine Hilfsarbeiter in erster Linie bei der Bezirkskrankencasse zu versichern hat, geht diese Anordnung über die Grenzen des § 69 A. K. V. G. weit hinaus, weil dieser letztbezogene Paragraph nur auf Grund des A. K. V. G. verhängte Geldstrafen betrifft, und steht mit der Norm des § 151, Al. 2 G. O. unleugbar im Widerspruche, weil nach dieser letztbezogenen, durch die Vorschriften des A. K. V. G. nicht alterirten Gesetzesvorschrift in allen Fällen, wo eine Genossenschafts- oder Unterstützungscasse in Ansehung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen nicht als perceptionsberechtigter Fond erscheint, das Perceptionsrecht des Armenfondes des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, actuell wird.

Dieses durch ein Gesetz (G. O.) garantirte, durch spätere Gesetze (A. K. V. G.) nicht beseitigte Perceptionsrecht des Armenfondes konnte aber weder im Wege einer Verordnung, noch im Wege eines Normalerlasses zu Gunsten der Bezirkskrankencasse ausgeschlossen werden und muß bei rigoroser Gesetzes-Interpretation auch heute noch als zu Recht bestehend anerkannt werden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Versäumung der im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 gesetzten Frist zur Einbringung des Einkommen-Bekenntnisses geht der Congrua-Anspruch unbedingt verloren.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 21. October 1897 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Johann Kraljić, gewesenen exponirten Caplans in Ilovik, derzeit in Linardich, durch Dr. Dominik Vitezić, de praes. 19. Juli 1897, Z. 267 R. G., wider das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wegen Zahlung einer Nachtrags-Congrua-Ergänzung zu Recht erkannt:

Die Klage des Johann Kraljić de praes. 10. Juli 1897, Z. 267 R. G., mit dem Begehren zu erkennen, es gebühre dem Kläger für die Zeit vom 24. März bis 19. August 1893 der entsprechende Theilbetrag der Congrua jährlicher 400 fl., eventuell der alten Congrua jährlicher 260 fl., und es habe das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Kläger diesen Congrua-Theilbetrag, sowie auch die Streitkosten zu bezahlen, wird abgewiesen.

*) Siehe Weigelsperg, Compendium, S. 218.

Gründe: In der Klage wird angeführt:

Der Kläger Johann Kraljić wurde mit Decret vom 21. Februar 1893, Z. 230, zum exponirten Caplan von S. Pietro dei Nembi bestellt, versah daselbst den Dienst vom 24. März bis 14. December 1894 und bezog für die Zeit bis zum 19. August 1893 trotz wiederholten Ansuchens keinerlei Bezahlung aus dem Titel der Congrua. Auch das Gesuch um nachträgliche Anweisung mindestens der alten Congrua für die Zeit bis zum 19. August 1893 wurde vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. Juni 1897, Z. 13.947, unter Berufung auf die Gründe früherer Entscheidungen abgewiesen, nämlich wegen des Mangels einer rechtzeitigen Fassion.

Der Kläger bestreitet nun die Schlüssigkeit dieses Grundes, da § 12 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 7, nur von der Congrua-Ergänzung, nicht aber von der alten Congrua spreche, und da überdies im Falle des Klägers die Fassion weder möglich noch erlaubt gewesen sei. Die von seinem Vorgänger Simon Mrakovčić gelegte Fassion sei nämlich damals noch im Recursverfahren anhängig gewesen und erst mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. November 1893, Z. 15.873, mit Anweisung der Congrua von 400 fl. für den Seelsorger in S. Pietro dei Nembi vom 1. October 1893 an erledigt worden. Bis dahin habe es dem Kläger an den nothwendigen Fassionsbelegen gefehlt, da diese dem Recurse des Vorgängers angeschlossen waren; auch die k. k. Statthalterei in Triest sei, obwohl sie den Kläger zur Fassion aufforderte und die Fassion seines Vorgängers kannte, über die vom Kläger am 19. August 1893 — natürlich mangelhaft — gelegte Fassion nur in der Lage gewesen, vom 19. August 1893 an provisorisch eine Congrua-Ergänzung jährlicher 324 fl. 10 kr. zu bestimmen. Der Kläger habe aber auch freiwillig nicht fatiren dürfen, um der Erledigung des Recurses nicht zu präjudiciren; nach Aufforderung durch die k. k. Statthalterei habe er binnen Monatsfrist fatirt. Er könne also der für die Seelsorge-Station S. Pietro dei Nembi bestimmten Congrua jährlicher 400 fl. für die Zeit von vier Monaten und 26 Tagen seines dortigen Seelsorger-Dienstes nicht verlustig gehen, um so weniger der alten Congrua, zumal der vorcitirte § 12 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 7, von der Congrua-Ergänzung und nicht von der alten Congrua handelt. Sonach begehrt der Kläger das Erkenntniß, es gebühre ihm für die Zeit vom 24. März bis 19. August 1893 der entsprechende Theilbetrag der Congrua von 400 fl., eventuell der alten Congrua jährlicher 260 fl., und es habe das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Kläger diesen Congrua-Theilbetrag, sowie auch die Streitkosten zu bezahlen.

Das belangte k. k. Ministerium macht in seiner Gegenschrift geltend:

Der Kläger trat seinen Dienst als exponirter Caplan in S. Pietro dei Nembi am 24. März 1893 an. Da er die zweimonatliche Frist zur Einbringung des Localeinkommen-Bekenntnisses verstreichen ließ, ohne die Fassion vorzulegen, so wurde ihm anläßlich der Flüssigmachung der Wohnungsentschädigung bedeutet, daß ihm die Congrua-Ergänzung aus dem Grunde nicht angewiesen werden könne, weil er seine Fassion nicht vorgelegt habe. Nachdem der Kläger dieser mittelbaren Aufforderung am 19. August 1893 entsprochen hatte, wurde ihm — da die Adjustirung seiner Fassion erst nach Erledigung des von seinem Vorgänger wider das Richtigstellungs-Erkenntniß vom 16. Mai 1888, Z. 6758, eingebrachten Recurses erfolgen konnte — am 3. November 1893, Z. 15.208, vorläufig die Congrua-Ergänzung mit dem seinem Vorgänger zuerkannten Betrage jährlicher 324 fl. 10 kr. in provisorischer Weise angewiesen, jedoch mit Rücksicht auf das Versäumniß der zur Vorlage der Fassion vorgeschriebenen Frist erst vom 19. August 1893 angefangen. Nach Erledigung jenes Recurses wurde sodann die Fassion des Klägers adjustirt und das Recursrichtigstellungs-Erkenntniß vom 25. December 1893, Z. 20.966, hinausgegeben und dem Kläger die Differenz zwischen der definitiven Congrua von 400 fl. und der provisorischen von 324 fl. 10 kr. für die Zeit vom 19. August bis 30. September 1893 angewiesen, vom 1. October 1893 an aber die Congrua jährlicher 400 fl. flüssig gemacht. Der inzwischen als Pfarrprovisor nach Punta Croce versetzte Kläger hat nun sowohl den Nachtrag von 8 fl 86 kr., als auch die für die Zeit vom 1. October bis 14. December 1893 entfallende Quote der Congrua von 400 fl. am 15. Jänner 1894 behoben, ohne daß er gegen die Entscheidung, wonach ihm der Nachtrag ebenso wie seinerzeit die provisorische Ergänzung — statt vom Amtsantritte erst vom 19. August 1893 an flüssig gemacht wurde, den ihm nach § 8 der Durchführungs-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 7, zustehenden Recurs in der vorgeschriebenen Frist von 2 Monaten eingebracht hätte. Erst am 18. October 1895 erhob der Kläger den Anspruch auf nachträgliche Flüssigmachung der auf die Zeit vom 24. März bis 18. August 1893 entfallenden Congrua-Ergänzungsquote, welche 161 fl. 11 kr. betragen würde. Dieses Begehren, sowie die in den Jahren 1896 und 1897 wiederholten Gesuche wurden abgewiesen.

Die Ausführungen der vorliegenden Klage bezeichnet das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht für nicht stichhältig. Denn die nachträgliche Vorlage der Fassion macht wohl den betreffenden Seelsorger nicht des Rechtes überhaupt verlustig, sanire aber nicht das frühere Versäumniß, im Falle einer solchen Versäumniß könne vielmehr die Congrua-Ergänzung erst vom Zeitpunkte der nachträglichen Einbringung der Fassion flüssig gemacht werden. Dies sei im vorliegenden Falle geschehen und für den Religionsfond sei die Pflicht, dem Kläger für die in Rede stehende Zeit den Abgang an der gesetzlichen Congrua zu ersetzen, erloschen, weil der Kläger die in der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 7, bestimmte zweimonatliche Frist, vom Tage seines Dienstantrittes an gerechnet, unbenützt verstreichen ließ. Die nun behauptete Unmöglichkeit der Vorlage der Fassion wegen Abganges von Behelfen werde dadurch widerlegt, daß ja der Kläger nach der behördlichen Aufforderung binnen Monatsfrist und ohne die Erledigung des Recurses seines Vorgängers abzuwarten, das Einkommen-Bekenntniß ordnungsgemäß einbrachte; diese Einwendung sei aber auch deshalb irrelevant, weil der Kläger in diesem Falle im Sinne des § 2, Abs. 3 der vorbezogenen Verordnung hätte um Erstreckung der Frist bei der Landesstelle ansuchen müssen, was er aber unterlassen hat. Bezüglich der Anschauung des Klägers, daß ihm wenigstens die alte Congrua gebühre, verweist das belangte k. k. Ministerium darauf, daß durch das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, die früheren Bestimmungen aufgehoben erscheinen und der Kläger daher nur auf die nach den bestehenden Normen zu bemessende neue Congrua Anspruch habe.

Demgemäß wird die Abweisung der Klage beantragt.

Streitig ist im vorliegenden Falle der Anspruch des Klägers auf den Bezug der ermittelten Congrua für die Zeit vom 24. März bis 19. August 1893, beziehungsweise die Frage, ob der Kläger des Anspruches auf die diesfällige Quote durch das Versäumniß der im § 2, Al. 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 7, bestimmten zweimonatlichen Frist zur Vorlage des Einbekenntnisses seiner Bezüge verlustig geworden ist.

Diese Frage ist zu bejahen.

Denn die Entscheidung über Congrua-Ergänzungen hat gemäß § 3, Al. 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, Nr. 47, auf Grund des von dem betreffenden Seelsorge-Geistlichen vorzulegenden Einbekenntnisses seiner Bezüge stattzufinden; sie kann also ohne Einbringung eines solchen Einbekenntnisses nicht erfolgen.

Der Kläger hat aber das erforderliche Einbekenntniß nicht innerhalb der im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 7, bestimmten Frist eingebracht, somit vor dem 19. August 1893 (von welchem Tage an er die Congrua-Ergänzung angewiesen erhielt) einen Anspruch auf Dotations-Ergänzung nicht erhoben, eine solche konnte ihm also — vom Standpunkte des strengen Rechtes aus — vorher auch nicht zuerkannt werden.

Dem Grundsatze, daß durch das erörterte Versäumniß der Anspruch auf Dotationsergänzung für die Zeit vom Dienstantritte des Klägers bis zur Vorlage des Einbekenntnisses hinfällig wurde, entspricht auch die Bestimmung des § 12, Al. 3 der vorcitirten Ministerial-Verordnung, nach welcher die Nichteinhaltung der im § 2 bestimmten Frist selbst die Rückzahlung bereits (provisorisch) ausbezahlter Ergänzungsbeträge zur Folge hat.

Da endlich auch die klägerischerseits behauptete Unmöglichkeit der Vorlage, beziehungsweise Instruirung des Einbekenntnisses vor Erledigung des wider die Bemessung der Congrua-Ergänzung für seinen Amtsvorgänger anhängigen Recurses dadurch widerlegt erscheint, daß der Kläger sein Einbekenntniß thatsächlich vor der Recurs-Entscheidung eingebracht hat und da bei Bestand des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, ein Erkenntniß über den Eventualanspruch auf die alte Congrua jährlicher 260 fl. nicht zulässig erscheint, so ist das vorliegende Klagebegehren seinem vollen Umfange nach abzuweisen.

(Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 21. October 1897, Z. 335.)

Notiz.

(Gesetzliche Regelung des Automobilbetriebes im öffentlichen Verkehr in Frankreich.) Der französische Minister für öffentliche Arbeiten hat der Legislative einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen der Concessionirungsmodus für solche Straßenfuhrwerke mit Automobilbetrieb präcisirt werden soll, die als öffentliches Verkehrsmittel in Betrieb gesetzt werden. Die Hauptpunctationen dieses Entwurfes sind: 1. Der Concessionswerber für den Betrieb von Automobilfuhrwerken, die zum Transporte von Personen oder Waaren auf öffentlichen Straßen bestimmt sind, hat, falls die Betriebssphäre sich auf nur ein Departement beschränkt, vorerst die Genehmigung des Präfecten, falls sie sich aber auf zwei oder mehrere Departements ausdehnt, jene des Ministers für öffentliche Arbeiten nachzusuchen. 2. In dem Gesuche um Concessionsertheilung ist: a) die Trasse der zu befahrenden Linien; b) das Gewicht des vollständig ausgerüsteten und besetzten Wagens, sowie die Belastung jeder einzelnen Achse (Raddruck); c) die Zusammenstellung des Trains und die Länge desselben; d) die Anzahl der per Train verwendeten Verkehrsorgane anzugeben. 3. Das vorschriftsmäßig verfaßte und instruirte Gesuch wird bei Benützung von Hauptstraßen dem Gremium der „Ingénieurs des Ponts et Chaussées" und, falls auch Vicinalstraßen befahren werden sollen, der technischen Localbehörde vorgelegt, welche die den Betrieb erforderlichen Straßenzüge bestimmen, sowie auch die Tragfähigkeit der innerhalb dieser gelegenen Brückenobjecte 2c. prüfen wird. Wenn diese Fragen in befriedigendem Sinne gelöst sind, ertheilt der Präfect die Bewilligung zum Betriebe, oder legt den Act der Entscheidung des Ministers in dem Falle vor, wenn der Verkehr auf mehrere Departements ausgedehnt werden sollte. 4. Den Concessionswerbern steht im Falle der Ablehnung von Seiten des Präfecten der Recurs an den Minister offen. 5. Die Concessionswerber haben jene Vorsichtsmaßregeln anzugeben, durch welche sie den Verkehr der Automobils über schwebende Brücken (Ketten- oder Drahtseilbrücken) und sonstige Kunstobjecte sichern zu können glauben. („E. B. Bl.")

Personalien.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrath Dr. Alfred Braunhofer Edlen v. Braunhof zum Sectionschef, den Sectionsrath Erwin Freih. v. Schwartzenau zum Ministerialrathe und den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerial-Secretär Carl Pichler Edlen v. Deeben zum Sectionsrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Gabriel Vavrik v. Heves anläßlich dessen Pensionirung das Großkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath Dr. Adalbert Edlen v. Fuchs zum Hof- und Ministerialrathe, den Hof- und Ministerial-Secretär Carl Emil Ritter Brunner v. Wattenwyl zum Sectionsrathe und den Hof- und Ministerial-Concipisten I. Classe Theodor Freih. Pirquet v. Cesenatico zum Hof- und Ministerial-Secretär im Ministerium des Aeußern ernannt.

Se. Majestät haben den Sectionsräthen im Ministerium des Aeußern Dr. Victor Hoffstättner Edlen v. Hochsteden-Hohenhof und Oskar Berger Edlen v. Waldenegg den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes, dem Sectionsrathe Dr. Dionys Freih. v. Tallián v. Vizek u. Belaháza den Orden der eisernen Krone III. Classe, dem Hof- und Ministerial-Secretär Maximilian Freih. v. Gagern den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, und zwar allen mit Nachsicht der Taxe, und dem Hof- und Ministerial-Concipisten I. Classe Dr. Hermann Ritter Mitscha v. Maerheim den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerial-Secretärs verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsräthen im Ministerium des Innern Bernhard Sperk und Stanisl. Grafen Pininski taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath Carl Maria Truxa in Zara zum Rathe des Verwaltungs-Gerichtshofes ernannt.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Landes-Sanitäts-Inspectors bekleideten Oberbezirksarzt Dr. Fz. Zupanc zum Landes-Regierungsrathe in Laibach ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberinspector der österr. Staatsbahnen Franz Gattinger anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der Bibliothek und des historischen Museums der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Dr. Carl Glossy den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben die Inspectoren der technischen Finanzcontrole Emil Korab, Franz Pokorny, August Zavodnik, Wilh. Bischof, Carl Rottersmann und Stefan Schwarz zu Oberinspectoren ernannt.

Se. Majestät haben dem Veterinär-Inspector Carl Wittmann in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Bezirks-Thierarzte Egydius Mrašek in Wr.-Neustadt das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister in Poysdorf Carl Scholz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Michael Riesinger in Bischofstetten das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeinderathe Joh. Seifried in Neumühl das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat den Hof- und Ministerial-Concipisten II. Classe Richard Freih. Vesque v. Püttlingen zum Hof- und Ministerial-Concipisten I. Classe und die Conceptspraktikanten Josef Stumpfl und Dr. Georg Demelič v. Panyova zu Hof- und Ministerial-Concipisten II. Classe ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär Gustav Carl Kulavics zum Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Scriptor an der Studien-Bibliothek in Klagenfurt Dr. Max Ortner zum Custos dieser Bibliothek ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Secretär der Finanzprocuratur in Innsbruck Dr. Max Gorupp zum definitiven Finanzprocuratur-Secretär daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der General-Direction der Tabak-Regie Dr. Alfred Siebenrock Edlen v. Wallheim zum Inspector und Finanzrathe ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzlei-Official der Finanzprocurator in Salzburg Max v. Kurz zu Thurn u. Goldenstein zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Polizeiconcipisten- u. adjutirte Polizei-Concepts-praktikantenstellen bei der k. k. Polizei-Direction in Triest. (Amtsbl. Nr. 23.)

Z. 185
I. 109

Stadtsecretär- und Stadtingenieurstelle.

Bei der Stadtgemeinde **Korneuburg** ist die Stelle des **Stadtsecretärs** und jene des **Stadtingenieurs** zu besetzen.

Mit der Stadtsecretärstelle sind jene Bezüge verbunden, auf welche ein in Korneuburg stationirter k. k. Staatsbeamter der IX. Rangsclasse, mit der Stadtingenieurstelle jene Bezüge, auf welche ein hier stationirter k. k. Staatsbeamter der VIII. Rangsclasse auf Grund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe seiner Dienstzeit (Quinquennalzulagen) Anspruch hat, wobei bemerkt wird, daß diese Stellen sofort nach dem Dienstesantritte mit den durch den Gesetzentwurf über die Regulirung der Staatsbeamtengehalte festgesetzten Bezügen dotirt sind.

Der Stadtsecretär bezieht demnach sofort nach seinem Dienstesantritte einen Jahresgehalt von 1400 fl. und eine Activitätszulage von 200 fl.,

der Stadtingenieur einen Jahresgehalt von 1800 fl. und eine Activitätszulage von 240 fl. in monatlichen im vorhinein fälligen Raten.

Der Stadtingenieur wird auch als Schätzmeister bei der städtischen Sparcassa verwendet und für die in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste besonders entlohnt.

Nach Ablauf einer fünfzehnjährigen tadellosen Dienstleistung rückt der Stadtsecretär in die jeweiligen Bezüge der VIII. Rangsclasse und nach einer dreißigjährigen tadellosen Dienstleistung in jene der VII. Rangsclasse vor.

Der Stadtingenieur avancirt nach einer fünfzehnjährigen tadellosen Dienstleistung in die jeweiligen Bezüge der VII. Rangsclasse.

Mit diesen beiden Dienstesstellen ist ein Anspruch auf Pension nach den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Normen und ein Holzdeputat verbunden. Die unmittelbar vor der Erlangung dieser Stellen im Staats- oder Landesdienste zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionirung eingerechnet.

Die definitive Anstellung erfolgt nach zufriedenstellender sechsmonatlicher Dienstleistung, während welcher es dem Bürgermeister freisteht, den betreffenden Beamten ohne Angabe eines Grundes und ohne weitere Entschädigung des Dienstes zu entlassen. Im übrigen ist die Probedienstzeit der definitiven gleichgehalten.

Bewerber um die Stadtsecretärstelle müssen den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der mit gutem Erfolge abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen und der in einem österreichischen Kronlande für die politische Geschäftsführung abgelegten praktischen Prüfung erbringen oder sich wenigstens verpflichten, die letztgenannte Prüfung während der halbjährigen Probepraxis abzulegen.

Bewerber um die Stadtingenieurstelle müssen außer dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft das Zeugniß über die an einer technischen Hochschule des Inlandes aus dem Ingenieur- oder aus dem Hochbaufache mit gutem Erfolge abgelegte zweite Staats- oder Diplomprüfung und über die für den österreichischen Staatsbaudienst abgelegte Prüfung beibringen, oder sich wenigstens verpflichten, die letztgenannte Prüfung während der halbjährigen Probepraxis abzulegen.

Die auf diese Weise instruirten Gesuche sind bis

1. März 1898

hieramts vorzulegen.

Bewerber, welche im Staats- oder Landesdienste stehen, erhalten den Vorzug.

Stadtvorstehung Korneuburg

am 21. Jänner 1898.

Der Bürgermeister:

Schaumann.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 9 und 10 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.